



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 20	Ausgegeben: Heek, den 23.05.2014	Nr. 7/2014
----------------	-------------------------------------	---------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	21.05.2014	Bauleitplanung in der Gemeinde Heek a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes b) Bebauungsplan Nr. 65, Strothbach, Teil 1 hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	2-3
2	21.05.2014	Flurbereinigung Berkelaue I – 23933 hier: Öffentliche Bekanntmachung: Schlussfeststellung Flurbereinigung Berkelaue I	4-5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bekanntmachung

Betr.: Bauleitplanung in der Gemeinde Heek

a) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

b) Bebauungsplan Nr. 65 Strothbach, Teil 1

hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Baugesetzbuch bei den o.g. Plänen wie folgt durchgeführt wird:

- Darlegung der Planentwürfe in einer Versammlung, welche am **Montag, 02.06.2014, 17.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 103, stattfindet.
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.
- Auslegung des Planentwurfes, bei der jedermann Gelegenheit hat, den Plan einzusehen, am **Dienstag, 03.06.2014, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 007.
- Anhörung der Bürger zu dem Planentwurf, wobei diese Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung haben, am **Mittwoch, 04.06.2014, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, Zimmer 007.

Zu a) und b)

Der Gemeinde Heek wird für die nächsten Jahre ein natürliches Bevölkerungswachstum bei kleiner werdenden Haushaltsgrößen prognostiziert. Um diese Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, muss kurz- bis mittelfristig Bauland bereitgestellt werden.

Die Situation auf dem Grundstücksmarkt der Gemeinde Heek stellt sich derzeit so dar, dass die Grundstücke in den zuletzt entwickelten Baugebieten Heidkamp und Averbeker Feld im Ortsteil Heek weitgehend bebaut worden sind.

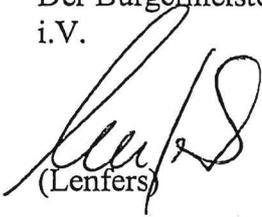
Demzufolge dient dieser Bebauungsplan der Bereitstellung von Bauland zur Deckung des diesbezüglich prognostizierten Bedarfs der Wohnbevölkerung. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird die Bedarfsdeckung über die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete im Sinne der Vorschriften der Baunutzungsverordnung erreichbar.

Diese Planung rundet den Ortsteil Heek homogen ab. Die Baugebiete Kämpensiedlung und Volmers Kamp im Norden sowie die Bebauung östlich der Straße Stroot (Averbeker Feld und Heidkamp) werden miteinander verknüpft. Der Abstand zum Versorgungsbereich der Gemeinde Heek ist mit denen der o.a. Baugebiete vergleichbar.

Ein weiteres Ziel der Planung ist es, die landschaftlichen und naturräumlichen Potentiale des Strothbaches im Rahmen der Planung zu erfassen, erlebbar zu gestalten und soweit möglich zu entwickeln.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Der Bürgermeister
i.V.



(Lenfers)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

Coesfeld, 19.05.2014
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-158

Flurbereinigung Berkelaue I
Az.: 23 93 3

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Berkelaue I, Kreise Borken und Coesfeld, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Berkelaue I nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 3 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkelaue I sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Berkelaue I und der dazu ergangenen Nachträge 1 bis 3 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

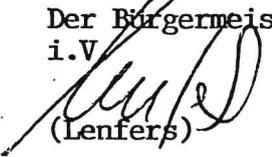
Im Auftrag

gez. Nießen

(LS)

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 21.05.2014
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister
i.V.


(Lenfers)